

Satzung über die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für den Rat der Stadt Damme für die Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021

Aufgrund der §§ 10, 58 und 46 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Damme in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für den Rat der Stadt Damme wird für die Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021 gegenüber der nach § 46 Abs. 1 NKomVG vorgesehenen Zahl um 4 verringert. Dem Rat der Stadt Damme gehören in dieser Wahlperiode dann 28 Ratsfrauen und Ratsherren an.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Damme, den 16.12.2014

Muhle
Bürgermeister